

Erläuterungen zur Katastrophenfonds-Richtlinie Steiermark

Stand: 18.03.2013

¹ Katastrophenschäden im Gemeindevermögen (insbesondere an Gemeindestraßen und -wegen, Gemeindeämtern, Schulen, Kindergärten, Feuerwehrgebäuden, etc.) sind direkt der Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau zu melden, Schäden im Landesvermögen sind der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung zu melden (z.B. Landesforste, Landesbahnen), Schäden im Bundesvermögen dem BMF.

Tierpark Herberstein (steirische Landestiergarten GesmbH), Gebäude und bauliche Anlagen der LIG, BIG, ASFINAG, GVB, GKB, auch Bundesforste (Österr. Bundesforste AG) unterliegen z.B. dieser Richtlinie.

² Ein in regelmäßigen Abständen wiederkehrendes, voraussehbares Katastrophenereignis wäre beispielsweise eine mindestens dreimal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren aufgrund gleicher Faktoren aufgetretene Überschwemmung oder Lawine etc., welcher wegen der Vorhersehbarkeit durch Ergreifung zumutbarer Mittel begegnet hätte werden können. Ein außergewöhnlicher Schaden bei Wasserkraftanlagen samt Stauraum ist dann anzunehmen, wenn zumindest ein dem HQ 100 vergleichbares Ereignis stattgefunden hat.

Für Schäden an Wald durch Lawinen werden nur jene Lawinen mit einer Auftretenswahrscheinlichkeit seltener als 50 Jahre als entschädigungsfähig anerkannt.

³ Grundsätzliches Ziel dieser Richtlinie ist die Wiederherstellung des vorigen Zustandes. Verbesserungen des Zustandes werden nicht angerechnet.

⁴ Unter „Einrichtung“ in diesem betreffend die Definition „Hochwasser“ sehr weiten Sinn sind nicht nur Gebäude und befestigte Anlagen, sondern auch landwirtschaftliche Kulturen, Grundstücke, Inventar und Vieh, auch Tiere aus Gehegen, in denen Wild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, zu verstehen, welche von Hochwasser betroffen sein können.

⁵ Diese Dienstleistungen werden üblicherweise von der Antragstellerin/vom Antragsteller, ihrem/seinem Partner, Verwandten oder Nachbarn erbracht. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Förderungsstelle, allfällige Versicherungspflichten zu prüfen.

⁶ Natürliche Personen: Das können auch Pächter oder Mieter sein, sie sind getrennt von jenen Schäden zu behandeln, die den Eigentümer betreffen.

⁷ Juristische Personen: Darunter sind juristische Personen (z.B. Verein, Genossenschaft, KG, GesmbH, AG, Fonds, Stiftung,...) im weiteren Sinne zu verstehen, daher auch quasijuristische Personen, das ist z.B. eine Offene Gesellschaft, ...

⁸ Antragsberechtigte Person/juristische Person, die ihr geschädigtes Vermögen in der Steiermark hat, und zwar unabhängig von der Qualifikation eines Haupt- oder Nebenwohnsitzes.

⁹ Definition des Pachtvertrages nach ABGB: Vertrag, (schriftlich, mündlich, stillschweigend) wodurch jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit und gegen einen bestimmten Preis erhält.

¹⁰ Die ursprüngliche Regelung des Selbstbehaltes erforderte mühsame Berechnungen, die nun entfallen.

Die Vorlage von Kontoauszügen als Auszahlungsbestätigung der Versicherung ist ausreichend.

¹¹ Das bedeutet nach Abzug einer allfälligen Versicherungssumme einen verbleibenden Mindestschaden von € 1.000,- für eine weitere Bearbeitung nach dieser Richtlinie. Somit ergibt sich ein Mindestauszahlungsbetrag von € 300,- (=Mindestprozentsatz 30 % von € 1.000,-). Die Regelung erleichtert es den Bezirksverwaltungsbehörden, unter dieser Schadenssumme liegende Fälle sofort auszuschneiden. Diese werden somit aus verwaltungsökonomischen Gründen als sogenannte „Nullfälle“ behandelt.

¹² Die Sachverständigen legen die Fotos in der Folge den Gutachten bei. Bei Nichtvorliegen von Fotos haben die Sachverständigen zu entscheiden, ob eine Schätzung aufgrund des Augenscheins vorgenommen werden kann.

¹³ Die Gemeinde ergänzt im Privatschadensausweis die Grundstücksnummern und vermerkt, dass das Bauwerk bewilligt ist, (bei nicht bewilligungspflichtigen, aber konsentierten Bauwerken ist im „KATSCH-Programm“ das Kästchen „bewilligt“ anzukreuzen). Die Gemeinde kann einen Antrag aber auch bereits erstauscheiden, wenn er nicht nachvollziehbar ist und muss ihn ausscheiden, wenn kein konsentierter Zustand von baulichen Anlagen vorliegt. (z.B. „Schwarzbau“) In diesem Fall ist eine schriftliche Erledigung der Gemeinde an die Partei erforderlich.

¹⁴ Für die Gemeinde ist dieser Status, dass der Fall abgelehnt wurde, im „KATSCH-Programm“ sichtbar, eine Verständigung der Gemeinde kann daher unterbleiben.

¹⁵ Grundsätzlich sollten mehrere gleichartige Schäden in einer Gemeinde vom selben/von der selben Sachverständigen erhoben und geschätzt werden, um eine einheitliche Vorgangsweise zu gewährleisten.

Welche Sachverständigen sind für welche Schadensart zuständig:

Die Schätzung für Schadensart 01 wird von Amtssachverständigen, und im Einzelfall durch von der Abteilung 10 beauftragte allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige durchgeführt, wenn beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung kein/e geeignete/r Sachverständige/r verfügbar ist.

Die Schätzung für Schadensart 02 hat durch allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige zu erfolgen. Die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen werden auf Vorschlag der Bezirksverwaltungsbehörde von der Abteilung 10 als Schätzorgane für Katastrophenschäden in einer bei der Abteilung 10 zu führenden Liste eingetragen und die betreffenden Sachverständigen hievon schriftlich informiert

Der Wohnsitz der Sachverständigen sollte möglichst nicht in dem Gerichtssprengel des Schadensereignisses sein.

Als Sachverständige für Ernte-, Flur- oder Viehschäden sind Bedienstete der Landwirtschaftskammer Steiermark wegen allfälliger Interessenskonflikte ausgeschlossen.

Dauerschäden sind von den Sachverständigen nur hinsichtlich der entstandenen Ertrags- oder Flächenverluste zu erheben. Folgeschäden in den nächstfolgenden Jahren sind nicht zu berücksichtigen.

Die Schätzungen für Schadensart 03 sind von Amtssachverständigen der Forstfachreferate der Bezirksverwaltungsbehörden oder durch Forstorgane des Landes vorzunehmen.

Die Schätzungen für Schadensart 04 sind durch Amtssachverständige der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit durchzuführen.

Die Schätzungen für Schadensart 05 sind durch Amtssachverständige der Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau durchzuführen.

Die Schätzungen für Schadensart 06 sind durch Amtssachverständige der Forstfachreferate der Bezirksverwaltungsbehörden oder durch Forstorgane des Landes vorzunehmen.

Die fallweise Beistellung von allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen erfolgt durch die Abteilung 10.

Gebühren:

Die Sachverständigengebühren für die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die Mühewaltung richten sich nach dem Mindestsatz des § 34 Absatz 3 Ziffer 1 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 111/2010. Reisekosten richten sich nach den gültigen Landesvorschriften.

Die Honorarnoten sind von den Sachverständigen bei der Bezirksverwaltungsbehörde (gerichtet aber an die Abteilung 10) einzubringen und von den zuständigen Sachbearbeitern bezüglich ihrer rechnerischen und sachlichen Richtigkeit zu prüfen. Sie sind mit der Adjustierungstampiglie gemäß § 18 ZVO (Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark) LGBl. Nr. 52/1996, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 86/2009, zu versehen, wodurch die richtige Leistung und die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigt werden. Die so adjustierten Honorarnoten sind der Abteilung 10 vorzulegen.

Die Auszahlung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 10.

¹⁶ Die Sachverständigen müssen bereits vor Ort erheben, ob eine schadensbezogene Versicherung besteht. Zahlungen aus Hausversicherungen für Mehrparteienhäuser bleiben unberücksichtigt, da diese Zahlungen in den Rücklagefonds gehen und der Eigentümer unmittelbar keinen Nutzen davon hat. Eine Rückverrechnung auf einzelne Eigentümer würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuten.

Zahlungen aus Hausversicherungen für Ein-/Zweifamilienhäuser, die nicht verwaltet werden, müssen jedoch berücksichtigt werden.

Die Sachverständigen haben über Folgen bei Verschweigen von Tatsachen entsprechend der Verpflichtungserklärung zu informieren.

¹⁷ Zur Vereinfachung der Abwicklung ist es aber auch möglich, im Zuge einer Tätigkeit des/r Sachverständigen in der Nähe des/r Geschädigten eine Schätzung vorzunehmen, die ausnahmsweise unangemeldet stattfindet. Unterschriften des/r Geschädigten bzw. des/r Bevollmächtigten auf der Verpflichtungserklärung sowie auf dem Erhebungsblatt sind jedoch trotzdem notwendig.

¹⁸ Sollte ein/e Geschädigte/r die Unterschrift verweigern, ist dies auf der Verpflichtungserklärung zu vermerken und der Grund hierfür anzugeben. Der/die Geschädigte ist vom/von der Sachverständigen davon zu informieren, dass eine weitere Bearbeitung oder Auszahlung ohne Unterschrift des/der Geschädigten nicht erfolgen kann.

¹⁹ Es sind neben Adressbezeichnungen auch Grundstücksnummern anzugeben. Für Schadensart 01 sind als Koordinationsstelle der Amtssachverständigen die Baubezirksleitungen zuständig.

²⁰ Nach § 40 (1) und (2) des Steiermärkischen **Baugesetzes** werden z.B. unter gewissen Voraussetzungen Gebäude als bewilligt angesehen, die vor dem Jahr 1969 bzw. vor 1984 errichtet worden sind: *§ 40 (1) Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden. (2) Weiters gelten solche bauliche Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die*

zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. Dezember 1984 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.

Oder **WRG** 1959: §142. Fortbestand älterer Rechte: (1) Bereits bestehende Wasserbenutzungen, die nach den bisher geltenden Gesetzen einer Bewilligung nicht bedurften, nach den Bestimmungen des Zweiten oder Dritten Abschnittes dieses Bundesgesetzes jedoch bewilligungspflichtig wären, können auch weiterhin ohne Einholung einer Bewilligung ausgeübt werden. Der Fortbestand dieser Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, dass ihre Eintragung im Wasserbuch, sofern sie nicht schon erfolgt ist, binnen Jahresfrist beantragt wird.

(2) Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiemit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; Ausübung und Erlöschen richten sich nach diesem Bundesgesetz.

²¹ Es kann daher nur der Zeitwert geschätzt werden. Untergeordnete Schäden sind von den Haupt-Sachverständigen mit zu schätzen. Für die Amtssachverständigen gilt die von der Steiermärkischen Landesregierung in ihrer Sitzung vom 2. März 1987, GZ LBD-08 K 1-79/197 beschlossene „Einsatzregelung für die Schätzung von Katastrophenschäden an Gebäuden, baulichen Anlagen samt Inventar auf Grund des Katastrophenfondsgesetzes“.

²² Eine begründete Ausdehnung dieser Frist ist jedoch möglich und muss in einem Vermerk festgehalten werden. Der Grund für diese Fristsetzung liegt darin, dass Akten endlos verschleppt wurden, weil Geschädigte nicht reagierten. Die Fristsetzung für die Vorlage der Auszahlungsbestätigung der Versicherung ist notwendig, um Fälle rasch abwickeln zu können. Die Vorlage von Kontoauszügen als Auszahlungsbestätigung der Versicherung ist ausreichend.

²³ Private und betrieblich genutzte Einrichtungen sind umsatzsteuerrechtlich getrennt zu behandeln und getrennt auszuweisen. Bei Gewerbebetrieben und bei pauschalierten Betrieben ist von Nettokosten auszugehen. Im Gutachten jedoch sind Bruttokosten und der zugehörige Steuersatz für die Berechnung der Nettokosten anzugeben. Bei Mischnutzung von privaten und gewerblichen/pauschalierten Einrichtungen und einem daher gemischten Schaden kann im Gutachten zur Vereinfachung der Abwicklung eine Aufteilung des Schadens in Prozenten zwischen privat und gewerblich/pauschaliert angegeben werden.

²⁴ Schäden, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit einem Katastrophenereignis stehen, sind jedoch entschädigungsfähig. (Baum stürzt wegen Orkan auf ein Haus → Haus ist entschädigungsfähig. Oder: Koli-Bakterien verseuchen wegen Hochwassers einen Brunnen, Vieh trinkt Wasser → verendetes Vieh ist entschädigungsfähig). Holzabfuhr ist nicht entschädigungsfähig. Für die Sanierung von Forststraßen, über die ein Vielfaches des jährlichen Einschlages im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Katastrophenereignis abgeführt worden ist bzw. welche zur Ermöglichung der raschen Abfuhr des Schadholzes zwischendurch geschottert werden mussten, ist eine Entschädigung aus dem Katastrophenfonds möglich.

²⁵ Hagelschäden an landwirtschaftlichen Kulturen sind deshalb ausgeschlossen, da das Land bereits zu einer solchen Versicherung einen Beitrag leistet.

²⁶ Betrieblich genutzte Fahrzeuge und solche, die zum gewerblichen Verkauf angeboten wurden, unterliegen dieser Richtlinie. Dabei ist es möglich, die errechnete Entschädigung für mehrere geschädigte Autos für nur ein wertvolleres Auto zu verwenden.

²⁷ Das Inventar der Kellerräume ist dann zu berücksichtigen, wenn es sich um tägliche Gebrauchsgüter, Maschinen, Geräte oder übliche Vorräte handelt. Es kann nur der Zeitwert von Gütern mittleren Wertes (keine überdurchschnittliche Markenware) entschädigt werden, die der Durchschnitt der Bevölkerung üblicherweise in Verwendung hat.

²⁸ Darunter ist zu verstehen, dass die Standortwahl für landwirtschaftliche Kulturen dann ungeeignet ist, wenn es naturbedingt regelmäßig zu Schäden kommt.

²⁹ Schäden an Glashäusern und Folientunnels werden vom Land durch einen Zuschuss zur Versicherungsprämie bereits durch die „Sonderrichtlinie für die Gewährung eines Zuschusses zu den Versicherungsprämien zum Schutz vor Sturmschäden an Gewächshäusern in der Landwirtschaft“ entschädigt. Jene Fälle, die dieser Richtlinie nicht unterliegen, wie z.B. private Glashäuser und Folientunnels können über die gegenständliche Richtlinie entschädigt werden.

³⁰ Bei Feststellung der Notwendigkeit der Sanierung eines Ufereinrisses besteht die Möglichkeit einer Förderung aus dem Wasserbauten-Förderungsgesetz. Ansprechpartner hierfür sind Mitarbeiter/innen des Wasserwirtschaftsreferates in den Baubezirksleitungen.

³¹ Wiederbewohnbarmachungsfälle: Sollte ein Gebäude durch ein Katastrophenereignis derart in Mitleidenschaft gezogen worden sein, dass eine Unbewohnbarkeit vorliegt, ist auf diesen Umstand im Gutachten besonders hinzuweisen und die Schadensfeststellung vorrangig vor allen übrigen Schadensfällen abzuschließen und weiterzuleiten.

Im Falle der Absiedelung wegen Unbewohnbarkeit/Zerstörung des ursprünglichen Gebäudes kann die errechnete Ablöse für den Ankauf oder die Miete einer neuen Wohnmöglichkeit herangezogen werden (Grundstück, Wohnung). Achtung: Nachweisführung gilt auch bei Miete.

Das ursprüngliche Grundstück sollte die jeweilige Gemeinde/Stadt samt Nebenkosten in ihr Eigentum übernehmen. Ist das nicht möglich, sind in diesem Fall statt der Ablöse die Kosten der Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und der jeweilige Prozentsatz der Entschädigung zu errechnen und entsprechend der Richtlinie dem/der Geschädigten auszuzahlen.

³² Ernte- oder Flurschäden sind nach dem jeweiligen Rohertrag des Schadensjahres zu ermitteln, d.h. der erzielbare Preis der Feldfrüchte pro Masseneinheit (in € pro kg) abzüglich allfälliger Aufwandsminderungen (z.B. allfällige Trocknungskosten) ist mit der Masse der vernichteten Ernte (in kg) zu multiplizieren.

³³ Die Berechnung des Schadens erfolgt durch Kapitalisierung der auf dieser Fläche entgangenen jährlichen Erträge. Die Schadenserhebung ist durch ein nur für diese Schäden verwendetes Erhebungsformular durchzuführen.

³⁴ Ob solche Schäden tatsächlich entschädigungsfähig sind, obliegt den Sachverständigen aufgrund Einzelfallbeurteilung („Sanierung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Waldschadensereignis“). Weiters siehe Punkt 3.5 „nicht zu berücksichtigende Schäden“ – „Folgeschäden“.

³⁵ Bei Schadensart 02 ist eine Weiterleitung des Gutachtens an die Bezirksverwaltungsbehörde auch per Post möglich.

³⁶ „...oder aber auch wenn Unklarheiten bestehen...“ bezieht sich auf sog. „Nullfälle“, über die die Bezirksverwaltungsbehörde die Geschädigten informiert.

³⁷ Eine Ausnahme besteht für Sachverständige der Schadensart 02: Hier werden Erhebungsformular und Verpflichtungserklärung im Original samt Fotos an die Bezirksverwaltungsbehörde weitergeleitet, sofern eine elektronische Übermittlung nicht möglich ist.

³⁸ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrens – auch subsidiär – nicht anzuwenden sind (z.B. Parteiengehör, Akteneinsicht, örtliche Zuständigkeiten). Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens trägt das Land. Die Bestimmung der Nicht-Ausfolgung des Gutachtens hat zum Ziel, die Weitergabe von Gutachten zu vermeiden, um daraus resultierende Diskussionen mit allfälligen weiteren betroffenen Geschädigten zu unterbinden. Es würden damit Ressourcen gebunden, die jedoch für weitere rasche Hilfe unbedingt benötigt werden. Lediglich im Falle von anhängigen Gerichtsverfahren ist die Ausfolgung von Kopien möglich.

³⁹ In Ausnahmefällen kann das dem Schaden zugrunde liegende Gutachten dem Finanzamt im Wege der Amtshilfe zur Verfügung gestellt werden, da einzelne Leistungen nicht als außergewöhnliche Belastungen gewertet werden.

⁴⁰ Hiezu zählt nicht allein das Gebäude, sondern alles, was mit einem für Wohnzwecke oder betrieblich genutzten Gebäude verbunden ist (E-Installationen, Heizung, Blitzableiter, Kollektoren, Wasserinstallationen,...). **Wohngebäude und betriebliche Gebäude erfüllen ein elementares Bedürfnis der Nutzer.** Somit fällt eine Gartenhütte unter „sämtliche sonstige Schäden“, ein Stall hingegen unter „Gebäudeschäden“.

Auch fallen unter Gebäudeschäden alle Kosten für Maßnahmen an Gebäudefundamenten und Baugrundstücken, die zur Wiederherstellung der Standsicherheit des Gebäudes erforderlich sind. Dazu zählen statische Stützmaßnahmen, wie zum Beispiel Verankerungen, Injektionen, Fundamentunterfangungen mit Stahlbetonrosten, sowie Tiefendrainagen und Stützrippen im Nahbereich des Bauwerks.

⁴¹ Etwaige Übertragungen von Rechten haben auf die Auszahlung keinen Einfluss, diesbezügliche Regelungen müssen im Innenverhältnis der Beteiligten geregelt werden (Abtretung). **Sollte die/der Nachfolger/in Rechnungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Schadensobjektes vorlegen, erfolgt die Auszahlung grundsätzlich auf das Konto der/des Geschädigten, es sei denn, die Vorlage der Rechnungen erfolgt gemeinsam mit dem Vertrag, welchem die Übernahme von sämtlichen Rechten und Pflichten durch die/den Nachfolger/in zu entnehmen ist. Bei Bekanntgabe der Kontodaten der/des Nachfolgers/-in ist dann die Auszahlung auch an die/den Nachfolger/-in möglich.**

⁴² In Fällen, in denen der/die SV nach Sanierung den Schadensfall begutachtet hat, ist ein Foto nicht notwendig, sehr wohl jedoch die entsprechende Dokumentation für die Nachvollziehbarkeit.

Hinsichtlich Notwendigkeit eines Fotos siehe Punkt C I.1.6 mit entsprechender Fußnote.

⁴³ Das heißt z.B.: Bei einem Gebäudeschaden in Höhe von € 5.000,- beträgt der Förderungswert € 2.500,-, Rechnungen müssen in Höhe von € 2.500,- vorgelegt werden.

⁴⁴ Kennzeichen einer Rechnung: § 11 UStG gekürzt: Name und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers; Name und Anschrift des Abnehmers; Menge,

Bezeichnung der gelieferten Leistung; Tag der Lieferung oder Zeitraum; das Entgelt; anzuwendender Steuersatz und -betrag; im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis hierfür; Ausstellungsdatum; fortlaufende Rechnungsnummer; die dem Unternehmer vom Finanzamt erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

⁴⁵ Die Bestätigung der Gemeinde ist erforderlich, um die Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, dass die angegebenen Arbeiten mit dem Schadensfall im Zusammenhang stehen und die angegebenen Aufwendungen für die Tätigkeit erforderlich gewesen sein kann. In jenen Fällen, in denen Sachverständige die Eigenleistung bestätigen (z.B. Forstsachverständige), ist die Bestätigung der Gemeinde nicht erforderlich.

Der ortsübliche Marktwert richtet sich z.B. nach den Stundensätzen für Interessenhanddienste nach Kollektivvertrag für Bau- und Holzarbeiter: *Facharbeiter – Vorarbeiter € 13,73; angelernte Bauarbeiter – Führer von Zugmaschinen € 12,21; Bauhilfsarbeiter – Hilfsarbeiter € 10,64* – Stand: Mai 2012. Für Gewerbebetriebe kann aufgrund der zu leistenden Lohnnebenkosten als Richtwert ein Tarif von Euro 25,00 je Stunde angerechnet werden, wenn eigene Mitarbeiter für die Instandsetzung eingesetzt werden.

⁴⁶ Die Höhe des anzurechnenden Schadens ist jedenfalls mit der im Gutachten der Sachverständigen geschätzten Schadenshöhe gedeckelt. Kann der/die Geschädigte Nachweise in geringerer Höhe als in Höhe des Förderungswertes erbringen, ist die Auszahlungssumme entsprechend zu mindern. Die von der Abteilung 10 angewiesenen Restbeträge sind umgehend der Abteilung 10 zurück zu überweisen.

⁴⁷ Klassisch für die Veranschaulichung der Glaubhaftigkeit wäre ein Foto unmittelbar nach Schadenseintritt und ein Foto nach Wiederherstellung. In Ermangelung einer Fotodokumentation wären unter Umständen auch andere Unterlagen für die Glaubhaftmachung möglich.

⁴⁸ Zu „Eigenleistungen“ siehe unter B „Begriffsbestimmungen“.

⁴⁹ Sämtliche Abrechnungen aus Katastrophenschäden werden über die Buchhaltung der Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau abgerechnet und genau geprüft.

⁵⁰ In der Abteilung 10, Landesforstdirektion, wird eine fachliche und rechnerische Kontrolle sämtlicher Rechnungen durchgeführt.

⁵¹ Die Entschädigungsbeträge sind zurück an den Katastrophenfonds bei der Abteilung 10 zu überweisen.

⁵² Die Angemessenheit ist an Vorsatz/Fahrlässigkeit zu messen. Die Vorspiegelung falscher Tatsachen soll nicht belohnt werden. Rückforderungen sind entsprechend den Vorgaben der unterfertigten Verpflichtungserklärung vorzunehmen.

⁵³ Schäden, welche vor diesem Datum aufgetreten sind, sind nach den bisher gültigen „Richtlinien betreffend Katastrophenschäden im Vermögen physischer und juristischer Personen“ vom 25. Mai 2004 abzuwickeln. Schäden, welche ab dem Jahr 2012 aufgetreten sind, werden nach der gegenständlichen Richtlinie abgewickelt.